



**Pet 4-19-07-7125-027761**

24321 Lütjenburg

Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Steuergelder nicht für die Kundinnen und Kunden des insolventen Reisekonzerns Thomas-Cook verwendet werden.

Zur Begründung der Petition wird die Entscheidung der Bundesregierung, Schäden der Kundinnen und Kunden der Deutschen Thomas Cook-Töchter (im Folgenden Thomas Cook), die nicht von Dritten ausgeglichen werden, mit Steuergeldern zu regulieren, kritisiert. Gemessen an vergleichbaren Unternehmensinsolvenzen sei kein Grund ersichtlich, die Betroffenen von der Thomas Cook-Insolvenz zu bevorzugen. Fraglich sei auch, ob das Parlament in die Entscheidung eingebunden worden sei und sie nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstöße.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 311 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 34 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach Auffassung der Bundesregierung erfolgte die Umsetzung der Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen vom 25. November 2015 (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1) mit der in § 651r Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) getroffenen Regelung europarechtskonform. Das gilt auch für die Haftungsbegrenzung auf 110 Mio. EUR. Diese stützt sich auf Art. 17 der Richtlinie, der keine schrankenlose Sicherung vorsieht, sondern regelt, dass die „nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Kosten“ abgedeckt werden müssen. Die Möglichkeit und die Höhe der Haftungsbegrenzung ist seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren anhand der bis zur Insolvenz von Thomas Cook bekannt gewordenen Schadensumfänge bei Reiseveranstalter-Insolvenzen sorgfältig abgewogen worden. Zu diesem Zeitpunkt betrug der höchste Schadensumfang bei einer Insolvenz eines Reiseveranstalters 30 Mio. Euro. Es war nicht absehbar, dass ein Insolvenzfall eintreten würde, bei dem die gesetzlich vorgesehene Kundengeldabsicherung nicht ausreicht. Daneben stellen sich viele komplexe tatsächliche und rechtliche Fragen, die den vorliegenden Fall mit anderen Reiseveranstalter-Insolvenzen gerade nicht vergleichbar machen.

Wesensmerkmal einer Pauschalreise ist es, Reisende gerade auch bei Reisen ins Ausland umfassend zu schützen („Rundum-Sorglos-Paket“). Nach der EU-Pauschalreiserichtlinie von 1990, die im Jahr 2015 aktualisiert wurde, müssen Reiseveranstalter deshalb vollständig für Zahlungen ihrer Kundinnen und Kunden einstehen und ihr Insolvenzrisiko absichern. Diese Pflicht ist in § 651r Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in deutsches Recht umgesetzt worden. Weiter hat der nationale



Gesetzgeber geregelt, dass sich Reiseveranstalter zur Insolvenzsicherung sogenannter Kundengeldabsicherer (Versicherungen oder Banken) bedienen können, die zu diesem Zweck Sicherungsscheine ausgeben. Pauschalreisende sind daher anders als Vertragspartner in dem in der Petition aufgeführten Fall der Energielieferung gegen das Insolvenzrisiko des Reiseveranstalters abzusichern.

In § 651r Absatz 3 Satz 3 BGB ist geregelt, dass der Kundengeldabsicherer seine Haftung für die von ihm in einem Geschäftsjahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Mio. Euro begrenzen kann. Zwar hat der deutsche Gesetzgeber diese Frage seinerzeit im Gesetzgebungsprozess sorgfältig abgewogen und sich bei der Bemessung der Haftungsgrenze an den bis dahin bekannt gewordenen bisherigen Schadensumfängen bei Reiseveranstalter-Insolvenzen orientiert. Nach der Insolvenz der Unternehmen der Thomas Cook-Gruppe im September und Oktober 2019 hat sich jedoch gezeigt, dass betroffene Pauschalreisende vom Kundengeldabsicherer Zurich Insurance plc nur einen Bruchteil ihrer geleisteten Zahlungen zurück erhalten.

Diese Situation ist für die betroffenen Pauschalreisenden sehr unbefriedigend und kaum nachzuvollziehen, haben sie doch darauf vertraut, dass die von der Zurich-Versicherung ausgegebenen Sicherungsscheine ihre Zahlungen im Falle einer Insolvenz abdecken würden. Darüber hinaus wirft die Thomas Cook-Insolvenz, insbesondere die Art und Weise, wie die Kundengeldabsicherung für die Thomas Cook-Gruppe ausgestaltet wurde, eine Vielzahl schwieriger und bislang ungeklärter Rechtsfragen auf.

Aus den vorgenannten Gründen hat die Bundesregierung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage beschlossen, Zahlungsausfälle zu Lasten von Pauschalreisenden aufgrund der Insolvenzen auszugleichen, soweit keine Erstattung von dritter Seite erfolgt. Im Gegenzug zur Ausgleichszahlung wird sich der Bund sämtliche Ansprüche der Pauschalreisenden abtreten lassen, diese Ansprüche konzentriert verfolgen und gegebenenfalls gerichtlich geltend machen. Nur so kann eine erhebliche Prozesslawine verhindert, eine konzentrierte Rechtsklärung vorangetrieben und am Ende der Schaden für den



Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden. Somit betraf die Maßnahme einen besonderen, nicht mit sonstigen Zahlungsausfällen bzw. Insolvenzen in Deutschland vergleichbaren Ausnahmefall und war auch aus fiskalischer Sicht geboten.

Nach Mitteilung der Bundesregierung wird parallel zur Regulierung dieses außergewöhnlichen Falles eine Neuregelung des Reiserechts vorgelegt, um Verbraucherschäden wie im eingetretenen Fall künftig zu verhindern.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss auf die von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten und von der Bundesregierung am 10. Juni 2020 beschlossenen Eckpunkte zur Neuregelung der Insolvenzversicherung im Reiserecht hin. Die Eckpunkte beinhalten eine strukturelle Änderung des Systems der Insolvenzsicherung im Pauschalreiserecht. Neben einem Fonds für die Absicherung der Kundengelder und eine notwendige Rückbeförderung von Reisenden im Insolvenzfall soll eine bonitätsabhängige Sicherheit durch die Reiseveranstalter bereitgestellt werden. Die Eckpunkte sind auf der Internetseite des BMJV abrufbar. Das BMJV beabsichtigt, auf deren Grundlage einen Gesetzentwurf zu erarbeiten.

Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Gründe für die gewählte Entschädigungspraxis, die im Zuge der Insolvenz der Thomas Cook-Gruppe zur Anwendung kommt vielfältig und nicht auf andere Fallkonstellationen anwendbar sind. Angesichts dieser Besonderheiten ist die Ungleichbehandlung mit Insolvenzen von anderen Unternehmen auch vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes sachlich gerechtfertigt.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass der Deutsche Bundestag als Haushaltsgesetzgeber in den entsprechenden Entscheidungen der Bundesregierung eingebunden ist.

Vor dem dargestellten Hintergrund vermag der Ausschuss, die Eingabe nicht zu unterstützen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.